

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Ordnung  
Wohn- und Pflegeaufsicht

# **Tätigkeitsbericht**

der

**Wohn- und Pflegeaufsicht nach § 18 Abs. 4 des  
Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG)  
(Berichtszeitraum 2015 - 2016)**

## **Inhaltsübersicht**

- I. Einleitung
  
- II.
  - 1. Anzahl der Einrichtungen / Plätze / Prüfungen
    - 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen
    - 1.2 Nur aus besonderem Anlass zu prüfende Einrichtungen
    - 1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen
  
  - 2. Personal in den Einrichtungen
  
  - 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde
    - 3.1 Beratungen
    - 3.2 Mängelberatungen
    - 3.3 Beschwerden
    - 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen
  
  - 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften
    - 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde
    - 4.2 Arbeitsgemeinschaften
  
  - 5. Mitwirkung und Mitbestimmung
  
- III. Anhang
  - 1. Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)
  - 2. Zusammenstellung der im Text genannten Rechtsgrundlagen

## I. Einleitung

Nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG) haben die zuständigen Behörden alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung zu berichten.

**Die Struktur des nachfolgenden Tätigkeitsberichtes ist vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vorgegeben und soll damit eine vergleichbare Berichterstattung ermöglichen.**

Grundlage für die Berichterstattung sind die Daten, die durch die Wohn- und Pflegeaufsicht im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten werden in der Regel fortlaufend aktualisiert und haben damit keinen einheitlichen Stichtag.

Bei diesem Bericht handelt es sich mittlerweile um den sechsten Bericht, der von der Wohn- und Pflegeaufsicht erstellt worden ist.

## II. 1. Anzahl der Einrichtungen / Plätze / Prüfungen

### 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart	Anzahl der stationären Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Belegte Plätze
<u>1. Berichtsjahr</u>			
Altenpflege	49	2.606	2.462
EGH-Einrichtungen	17	564	512
gesamt	66	3.170	2.974
<u>2. Berichtsjahr</u>			
Altenpflege	49	2.572	2.423
EGH-Einrichtungen	16	558	476
gesamt	65	3.130	2.899

	Durchgeführte Regelprüfungen	davon mit dem MDK	Erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	Durchgeführte Anlassprüfung
<u>1. Berichtsjahr</u>					
Altenpflege	30	0	0	61,22%	1
EGH-Einrichtungen	7	0	0	41,18%	0
gesamt	37	0	0	56,06%	1
<u>2. Berichtsjahr</u>					
Altenpflege	39	0	0	79,59%	0
EGH-Einrichtungen	12	0	0	75,00%	0
gesamt	51	0	0	78,46%	0

### 1.2 Nur aus besonderem Anlass zu prüfende Einrichtungen (§ 7 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart	<u>1. Berichtsjahr</u>		<u>2. Berichtsjahr</u>	
	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze
Tagespflege	9	187	10	199
Nachtpflege	0	0	0	0
Kurzzeitpflege	0	0	0	0
Altenheime	0	0	0	0
Hospize	1	14	1	14
gesamt	10	201	11	213

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

Nein

2. Berichtsjahr

Nein

Ggf. Erläuterung: ./.

### 1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

	Anzahl der angezeigten Wohngemein.	Angezeigte Plätze		Anzahl der angezeigten Wohngemein.	Angezeigte Plätze
<u>1. Berichtsjahr</u>			<u>2. Berichtsjahr</u>		
Wohngemeinsch.	8	51		8	51

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

<u>1. Berichtsjahr</u>	<u>2. Berichtsjahr</u>
Nein	Nein

Ggf. Erläuterung: ./.

### 2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen, in denen die FKQ* gilt	Erfüllung der FKG	Fachkraftquote 40 - 50 %	Fachkraftquote kleiner 40 %	Befreiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
<u>1. Berichtsjahr</u>				
Altenpflege	14	14	2	0
EGH-Einrichtungen	7	0	0	0
gesamt	21	14	2	0
<u>2. Berichtsjahr</u>				
Altenpflege	26	10	3	0
EGH-Einrichtungen	10	2	0	0
gesamt	36	12	3	0

Ggf. Erläuterungen:

In 2015 keine Prüfungen in 29 Einrichtungen (davon 10 EGH-Einrichtungen),  
in 2016 keine Prüfungen in 14 Einrichtungen (davon 4 EGH-Einrichtungen).

### 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

#### 3.1 Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

	<u>1. Berichtsjahr</u>	<u>2. Berichtsjahr</u>
Anzahl der Beratungen	ca. 110	ca. 125

Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:  
Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SbStG

\*FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des Weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

### 3.2 Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

Anzahl der Mängelberatungen

	<u>1. Berichtsjahr</u>	<u>2. Berichtsjahr</u>
Altenpflege	73	76
EGH-Einrichtungen	22	26
gesamt	95	102

Art, der bei den Prüfungen am häufigsten vorgefundenen Mängel in der Altenpflege:

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen, max. 3 Kreuze im Berichtsjahr

	<u>1. Berichtsjahr</u>	<u>2. Berichtsjahr</u>
1. Wohnqualität der Einrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Konzeption und Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Umgang mit Beschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Hauswirtschaftliche Versorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Wahrung der Grundrechte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Aufbauorganisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Personalstruktur und -qualifizierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9. Personaleinsatz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10. Finanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Informationspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Mitwirkung und Mitbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Die Freiheit einschränkende Maßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
14. Arzneimittelversorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Ergebnisqualität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ggf. Erläuterungen: ./.

Art, der bei den Prüfungen am häufigsten vorgefundenen Mängel in EGH-Einrichtungen:

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen, max. 3 Kreuze im Berichtsjahr

	<u>1. Berichtsjahr</u>	<u>2. Berichtsjahr</u>
1. Wohnqualität der Einrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Konzeption und Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Umgang mit Beschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Hauswirtschaftliche Versorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Wahrung der Grundrechte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Aufbauorganisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Personalstruktur und -qualifizierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9. Personaleinsatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Finanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Informationspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Mitwirkung und Mitbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Die Freiheit einschränkende Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	<u>1. Berichtsjahr</u>	<u>2. Berichtsjahr</u>
14. Prozessqualität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15. Umgang mit die Gesundheit gefährdenden Situationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16. Arzneimittelversorgung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
17. Ergebnisqualität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ggf. Erläuterungen: ./.

### 3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter

Anzahl der bei der Aufsicht eingegangenen Beschwerden

	<u>1. Berichtsjahr</u>	<u>2. Berichtsjahr</u>
Altenpflege	30	27
EGH-Einrichtungen	6	5
gesamt	36	32

### 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23 - 25, 29 SbStG)

(z. B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

	<u>1. Berichtsjahr</u>	<u>2. Berichtsjahr</u>
Anzahl der ordnungsrechtlichen Verfügungen	1	3

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen 1 Anordnungsbesch. 2 Anordnungsbesch.  
1 OWi-Bescheid

## 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

### 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweilige 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

	<u>1. Berichtsjahr</u>	<u>2. Berichtsjahr</u>
Verwaltungsmitarbeiterinnen/ Verwaltungsmitarbeiter	3 = 1,3 VZSt.	3 = 1,3 VZSt.

Eigene Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen) 2 = 1,0 VZSt. 2 = 1,0 VZSt.

### 4.2 Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbehörden

In der beim Kreis Herzogtum Lauenburg gebildeten Arbeitsgemeinschaft nach § 19 SbStG sind neben der Wohn- und Pflegeaufsicht die Pflegekassen, deren Landes-

verbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe (Kreis, Koordinierungsstelle soziale Hilfe der schleswig-holsteinischen Kreise) vertreten.

Im Übrigen werden grundsätzlich Vertreterinnen und Vertreter der Vereinigungen von Heimträgerinnen und Heimträger zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft eingeladen und ihnen wird in einem öffentlichen Teil der Sitzungen Gelegenheit gegeben, aktuelle Themen mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen. Im Bedarfsfall werden die weiteren in § 19 Abs. 3 SbstG genannten öffentlichen Stellen (zuständige Dienststelle für die Brandverhütungsschau, Bauaufsicht, Betreuungsbehörde, Behörde für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Träger von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, Verbände und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes, Verbände der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen) hinzugezogen.

Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden, sofern kein weiterer Besprechungsbedarf besteht, grundsätzlich jährlich statt. In den Jahren 2015 und 2016 hat nur im Jahr 2016 eine Sitzung stattgefunden. Weiterer Besprechungsbedarf bestand nicht.

## 5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl der Einrichtungen mit vorgeschriebenem Beirat	davon mit gewähltem Bewohnerbeirat	oder Ersatzgremium	oder Bewohnerfürsprecher/in
<u>1. Berichtsjahr</u>				
Altenpflege	49	30	7	12
EGH-Einrichtungen	17	12	0	5
gesamt	66	42	7	17
<u>2. Berichtsjahr</u>				
Altenpflege	49	30	7	12
EGH-Einrichtungen	16	12	0	4
gesamt	65	42	7	16

Ratzeburg, den 21.04.2017

gez. Pahl

(Pahl)



### III. Anhang

#### 1. Erreichbarkeit der Wohn- und Pflegeaufsicht

(Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Ordnung  
Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg

##### Sachbearbeiter:

Herr Pahl	Telefon:	04541 / 888 - 275
	Fax:	04541 / 888 - 311
	E-Mail:	pahl@kreis-rz.de
Frau Kellner	Telefon:	04541 / 888 - 354
	Fax:	04541 / 888 - 311
	E-Mail:	kellner@kreis-rz.de
Herr Suhrbier	Telefon :	04541 / 888 - 271
	Fax :	04541 / 888 - 311
	E-Mail :	suhrbier@kreis-rz.de

##### Pflegefachkräfte:

Frau Meier	Telefon:	04541 / 888 - 270
	Fax:	04541 / 888 - 552
	E-Mail:	meier@kreis-rz.de
Frau Paulsen	Telefon:	04541 / 888 - 224
	Fax:	04541 / 888 - 552
	E-Mail:	paulsen@kreis-rz.de

## 2. Zusammenstellung der im Text genannten Rechtsgrundlagen

**Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG) vom 17.07.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)**

### § 3 - Auskunft und Beratung

(1) Für eine umfassende Auskunft und Beratung der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung fördert das Land unbeschadet der bestehenden Beratungsstellen Angebote einer neutralen Auskunft und Beratung mit einer landesweiten oder auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt bezogenen Ausrichtung.

(2) Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen sowie die Beiräte und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 über ihre Rechte und Pflichten,
2. Angehörige, bürgerschaftlich Engagierte und andere Personen, die sich über Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne der §§ 7 bis 10 sowie über die Rechte und Pflichten der Träger oder Nutzerinnen und Nutzer solcher Versorgungsformen informieren wollen,
3. Personen und Träger, die die Schaffung von Wohn-, Pflege und Betreuungsformen im Sinne der §§ 7 bis 10 anstreben oder solche bereits führen, bei der Planung und dem Betrieb.

### § 7 - Stationäre Einrichtungen

(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auf den dauerhaften Aufenthalt ausgerichtete Einrichtungen,

1. in denen volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung länger als drei Monate wohnen können sowie Leistungen der Pflege, der Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung erhalten oder erhalten können,
2. die entgeltlich betrieben werden,
3. in denen die Bewohnerinnen und Bewohner keinen Einfluss auf den Wechsel sowie die Anzahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner haben und
4. in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung Leistungen des Wohnens, der Pflege, der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung vertraglich nicht mit verschiedenen Leistungserbringern einzeln regeln können.

(2) Für folgende Einrichtungen gelten § 8 Abs. 2 und 12 entsprechend:

1. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege,
2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege,
3. Altenheime,

4. stationäre Hospize,
5. Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung wohnen.

#### § 8 - Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Formen eines gemeinschaftlichen Wohnens, in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung qualifizierte Leistungen der Pflege und Betreuung in Anspruch nehmen, und in denen Wahlfreiheit in Bezug auf den Anbieter der Pflege- und Betreuungsleistungen besteht. Dies sind insbesondere Wohn- und Hausgemeinschaften, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen.

#### § 19 - Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammen zu arbeiten. Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab.

(2) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 bilden die dort genannten Beteiligten eine Arbeitsgemeinschaft jeweils für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde. Mehrere Arbeitsgemeinschaften können eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft bilden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Der Vorsitz und die Geschäftsführung werden im Wechsel zwischen den beteiligten zuständigen Behörden wahrgenommen.

(3) Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Auf Verlangen des Verbandes der privaten Krankenversicherung ist dieser in die Arbeitsgemeinschaft einzubeziehen.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 2 arbeiten mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammen, insbesondere mit den nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 04. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 586) für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreterinnen und Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden.

#### § 20 - Prüfungen von stationären Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach § 14 erfüllen. Die Prüfungen erfolgen wiederkehrend (Regelprüfungen) oder Anlass bezogen und

sollen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden führen in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich mindestens eine Regelprüfung in jedem Jahr durch. Diese bezieht sich auf die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), den Ablauf, die Durchführung und Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) und auf die Erzielung eines fachgerechten individuellen Pflege- und Betreuungszustandes und der Lebensqualität (Ergebnisqualität). Zur Nachtzeit sind Prüfungen nur zulässig, wenn und soweit das Ziel der Prüfung nicht zu anderen Zeiten erreicht werden kann. Der Schwerpunkt der Überprüfung liegt auf der Struktur- und Prozessqualität.

#### § 21 - Regelprüfungen in größeren Zeitabständen

(1) Eine Einrichtung kann von Regelprüfungen zeitlich befristet, höchstens jedoch drei Jahre, befreit werden, wenn sie

1. in dem gleichen Jahr bereits durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Träger der Sozialhilfe umfassend geprüft worden ist oder noch geprüft wird oder
2. durch geeignete und nachprüfbare Unterlagen nachweist, dass sie den Gesetzeszweck bereits seit längerer Zeit erreicht und hierfür auch für die Zukunft besondere Vorkehrungen getroffen hat; der Träger der Einrichtung muss darlegen, dass und mit welchen Maßnahmen er den Gesetzeszweck auch in Zukunft verlässlich verwirklichen wird.

#### § 22 - Beratung bei Mängeln

(1) Ist von der zuständigen Behörde festgestellt worden, dass in einer Einrichtung Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt werden (Mängel), hat sie den Träger der Einrichtung über Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel zu beraten und für deren Beseitigung eine angemessene Frist zu setzen. Das Gleiche gilt, wenn nach der Anzeige gemäß § 15 vor der Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung Mängel festgestellt werden.

(2) An einer Beratung nach Absatz 1 ist der Träger der Sozialhilfe, mit dem eine leistungsrechtliche Vereinbarung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht, zu beteiligen, wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Satz 1 gilt entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialleistungsträger, wenn mit ihnen oder ihren Landesverbänden leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Elften oder Fünften Buch Sozialgesetzbuch bestehen. Soweit Mängel in Einrichtungen festgestellt werden, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung wohnen, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Beratung zu beteiligen.

#### § 23 - Anordnungen

(1) Werden festgestellte Mängel auch nach einer Beratung gemäß § 22 nicht abgestellt, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger der Einrichtung Anordnungen mit angemessener Fristsetzung erlassen. § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen ohne vorhergehende Beratung getroffen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Kann aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, kann die zuständige Behörde in der Regel nicht länger als drei Monate die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner untersagen (Belegungsstopp).

#### § 24 - Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Dem Träger ist die weitere Beschäftigung der Leitung, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeiten erforderliche Eignung nicht besitzen.

#### § 25 - Untersagung

(1) Die Aufnahme des Betriebs oder der Betrieb einer Einrichtung ist von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind und weder Beratungen noch Anordnungen dazu geführt haben, dass die Einrichtung ordnungsgemäß betrieben wird. Ohne vorherige Beratung oder Anordnung ist der Betrieb zu untersagen, wenn eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Bewohnerinnen und Bewohner besteht.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 15 unterlassen oder bei der Anzeige unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 oder 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem Verbot nach § 24 Abs. 1 weiterbeschäftigt,
4. gegen § 28 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine nach § 26 Nr. 5 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

#### § 29 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 13 oder § 15 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. eine Auskunft nach § 20 Abs. 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nach § 20 Abs. 5 oder 6 nicht duldet,
3. gegen eine bestandskräftige Anordnung nach § 23 verstößt,

4. Personen entgegen einem bestandskräftigen Verbot nach § 24 Abs. 1 weiterbeschäftigt,
5. eine Einrichtung oder Versorgungsform betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 25 untersagt worden ist,
6. gegen Bestimmungen der Verordnung nach § 26 verstößt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-Durchführungsverordnung - SbStG-DVO) vom 23.11.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 29.11.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 946)**

§ 10 - Fachkräfte für betreuende und pflegerische Tätigkeiten

(1) Betreuende und pflegerische Tätigkeiten sind durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrzunehmen. Zur Leistungserbringung ist mindestens eine Fachkraft zu beschäftigen. Darüber hinaus müssen in

1. stationären Einrichtungen mit mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder
2. stationären Einrichtungen mit mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern

insgesamt mindestens die Hälfte des weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein. Beschäftigte zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung im Sinne des - Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente.

(2) Von den Anforderungen nach Absatz 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist. Der Einsatz von Fachkräften hat entsprechend der Größe, der Konzeption und der Bewohnerstruktur der Einrichtung zu erfolgen. Bei der Beurteilung sind Konzeptionen im Rahmen von Modellvorhaben besonders zu berücksichtigen, sowie diese wissenschaftlich begleitet werden.

(3) Fachkräfte für betreuende oder pflegerische Tätigkeiten müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt.

